

22.09.2021

Satzung der Stadt Andernach zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung Wiederkehrender Beitrag)

gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Andernach vom 11. November 2021.

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner Sitzung am 11. November 2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Andernach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass für Grundstücke, die in der Vergangenheit Einmalbeiträge gemäß der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Andernach vom 26.09.2002 (Ausbaubeitragssatzung Einzelberechnung) gezahlt haben, sich die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung berechnet.

(2) Die Verschonung bei ausgebauten Verkehrsanlagen wird nach den tatsächlich geleisteten Beitragssätzen pro m² gewichtete Fläche ausgestaltet und beträgt unabhängig von Teil- oder Vollausbau:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	2 Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	4 Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	6 Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	8 Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	10 Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	12 Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	20 Jahre Verschonung

Eine generelle Verschonung von 20 Jahren gilt für

- Grundstücke, die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geleistet haben
- Grundstücke, die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen (Erschließungsverträgen) geleistet haben.

(3) Die Übergangsregelung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Sofern der Beitrag abgelöst wurde, beginnt die Verschonung mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag abgelöst wurde.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	2 Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	4 Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	6 Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	8 Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	10 Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	12 Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Sofern der Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, beginnt die Verschonung mit Ablauf des Jahres in dem die Ablösung erfolgte.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

56626 Andernach, 11. November 2021

Achim Hütten

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt

nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.